

Newsletter 02/2019 vom 14.05.2019

Seite 1

Abrechnung von Hilfsmitteln

Abrechnung von Hilfsmitteln: Tipps und Hinweise für schlankere Prozesse

Seite 2

Abrechnung von Hilfsmitteln

Abrechnung von Dauerversorgungen

Die Originalverordnung ist der ersten Abrechnung beizufügen

Die Originalverordnung ist zwingend der Abrechnung für den ersten Versorgungszeitraum beizufügen. Fehlt die Originalverordnung, erhalten Sie Ihre Abrechnung mit dem Hinweis „Originalverordnung fehlt“ zurück.

Verordnungen, die von der BARMER digital signiert wurden, gelten dabei als Originalverordnung. Von Ihnen selbst erstellte Kopien der Originalverordnung werden dagegen nicht anerkannt.

Wenn die Originalverordnung beim DDG hinterlegt wurde, benötigen Folgeabrechnungen keine Rezeptkopien

Sofern Sie bei der Abrechnung für den ersten Versorgungszeitraum die Originalverordnung beigefügt haben und das DDG diese Rechnung bezahlt hat, ist die Originalverordnung beim DDG für sämtliche Folgeabrechnungen zu diesem Genehmigungskennzeichen hinterlegt.

Eine Beifügung von selbst erstellten Verordnungskopien bei den Folgeabrechnungen ist nicht erforderlich.

Folgeabrechnungen können erst dann erfolgen, wenn die erstmalige Abrechnung erfolgreich war

Zu Absetzungen von Folgeabrechnungen wegen „fehlender Originalverordnung“ kommt es immer dann, wenn die Abrechnung für den ersten Versorgungszeitraum (mit der beigefügten Originalverordnung) wegen Abrechnungsfehlern vom DDG zurückgewiesen wurde.

Informationen für Vertragspartner

Newsletter 02/2019 vom 14.05.2019

Seite 1

Abrechnung von Hilfsmitteln

Seite 2

Abrechnung von Hilfsmitteln

Bei einer Rechnungsrückweisung der Erstabrechnung wird die Originalverordnung nicht beim DDG hinterlegt, denn die vollständigen Abrechnungsunterlagen (inklusive Originalverordnung) gehen an den Rechnungseinreicher zurück. Erreicht das DDG somit eine Folgeabrechnung, liegt die Originalverordnung dort nicht (mehr) vor. Eine Abrechnung der Folgeabrechnungen kann erst erfolgen, wenn die Originalverordnung (aus der Erstabrechnung) erfolgreich hinterlegt wurde.

Tipp: Möchten Sie bei den Folgeabrechnungen auf Nummer sicher gehen, warten Sie, bis die Zahlung für die Erstversorgung erfolgt ist.

Korrekte Angaben im Feld „Datum der Leistungserbringung“ zwingend erforderlich

Bei der Abrechnungsprüfung ist auffällig, dass das Feld „Datum der Leistungserbringung“ in den Daten nach § 302 SGB V häufig nicht mit dem korrekten Lieferdatum ausgefüllt wird.

Diese Auffälligkeit besteht vor allem bei der Abrechnung von Dauerverordnungen. Hier wird im Feld „Datum der Leistungserbringung“ oftmals der erste Tag des Versorgungsmonats angegeben, statt des tatsächlichen Lieferdatums aus dem Lieferschein. Wir bitten ab sofort um Beachtung.